

Beiträge für Nichterwerbstätige bei der AHV

Auf den 1. Januar 2012 tritt die Revision des AHV-Rechts in Kraft. Betroffen sind insbesondere auch nichterwerbstätige Personen, die künftig teilweise erheblich höhere Beiträge leisten müssen. Es ist Sache des Versicherten, sich um die Beitragspflicht zu kümmern, d.h. er muss sich anmelden, sofern er nicht erfasst ist. Beiträge können bis zu 5 Jahre nachgefordert werden. Fehlende Beitragsjahre führen andererseits zu Rentenkürzungen.

1. Bisherige Situation

Nichterwerbstätige, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, sind bei der AHV als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Betroffen sind etwa

- Personen, die sich vorzeitig haben pensionieren lassen
- Ehegatten von Pensionierten, die selber das AHV Alter noch nicht erreicht haben
- IV-Bezüger
- Geschiedene Personen
- Verwitwete Personen
- Pauschalbesteuerte Personen, die das AHV Alter noch nicht erreicht haben

wenn sie kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen. Als Basis für die Berechnung wird das Vermögen plus das jährliche Renteneinkommen (AHV, Pensionskasse, etc.) mal zwanzig genommen. Wenn jemand zum Beispiel ein Vermögen von CHF 2 Mio. und ein jährliches Renteneinkommen von CHF 70'000 hat, beläuft sich die Berechnungsbasis auch CHF 3.4 Mio. (CHF 2 Mio. plus 20 * CHF 70'000).

Der jährliche Maximalbeitrag beläuft sich auf max. CHF 10'815 (CHF 10'300 Beitrag plus max. 5 % Verwaltungskosten). Dieser Maximalbetrag wird bei rund CHF 4 Mio. erreicht. Bei Ehepaaren wird der Maximalbetrag von CHF 21'630 (doppelter Beitrag) bei CHF 8 Mio. erreicht. Dabei spielt für Ehepaare der Güterstand keine Rolle, sondern das gesamte eheliche Vermögen inkl. Renten wird halbiert.

2. Situation ab dem 1. Januar 2012

Ab dem 1. Januar 2012 hat der Bundesrat die Beitragstabelle neu definiert. Künftig beträgt der maximale Beitrag für Einzelpersonen knapp CHF 25'000 (CHF 23'750 plus max. 5 % Verwaltungskosten) und wird bei rund CHF 8.3 Mio. erreicht. Bei Ehegatten beläuft sich der max. Beitrag auf gegen CHF 50'000 (CHF 47'500 plus max. 5 % Verwaltungskosten). Dieser wird bei rund CHF 16.6 Mio.

erreicht. Die Berechnungsbasis wird aber gleich festgelegt wie bisher (Vermögen plus 20-faches jährliches Renteneinkommen).

Zum Vergleich: Eine Einzelperson mit einem Vermögen von CHF 4 Mio. würde künftig knapp CHF 11'000 zahlen, ein Ehepaar mit CHF 8 Mio. rund CHF 22'000. Diese Beiträge bewegen sich im bisherigen Rahmen. Ist das Vermögen aber höher als CHF 4 bzw. 8 Mio. steigen die Beiträge künftig weiter bis zu den genannten Beträgen von rund CHF 25'000 bzw. CHF 50'000.

3. Zusammenfassung

Die Anpassung der Beitragstabelle kann für Nichterwerbstätige teilweise erheblich höhere Beiträge zur Folge haben.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, TEP

Basel, 1. November 2011